



# Leipziger Amtsblatt

PREISLISTE

01/01/2024

AUFLAGE

240.350 Exemplare

## Erscheinungsweise

Das Leipziger Amtsblatt erscheint ab KW02 14-tägig, ausgenommen während der Sommerpause in den sächsischen Sommerferien. Bei Feiertagen sind Verschiebungen möglich. Die Verteilung erfolgt innerhalb der Stadt Leipzig an die erreichbaren Haushalte.

## Anzeigenpreise

	Grundpreis*	Ortspreis*
schwarz/weiß	3,21	2,73
4c-vollfarbig	4,80	4,08

## Rabatte bei Anzeigenabschlüssen

### Malstaffel

ab 6 Anzeigen	5 %
ab 12 Anzeigen	10 %
ab 24 Anzeigen	15 %
ab 48 Anzeigen	20 %

Abschlussrabatte gelten ab einer Gesamt-mm-Menge von 35 mm, bezogen auf ein Geschäftsjahr.

## Anzeigenschluss

Dienstag vor Erscheinen, 16.00 Uhr. Bei Feiertagen verschoben sich die Erscheinungs- und Anzeigenschlusstermine entsperferend. Bitte fragen Sie rechtzeitig an. Geänderte Termine werden in den Ausgaben angekündigt.

## Drucktechnische Angaben

<b>Spaltenbreite:</b>	7/44 mm, (44 mm, 91 mm, 138 mm, 185 mm, 232 mm, 279 mm, 326 mm)
<b>Satzspiegel:</b>	1/1 Rheinisches Format, 326 mm breit, 460 mm hoch, 3.220 mm
<b>Druck:</b>	Rotations-Offset
<b>Druckunterlagen:</b>	druckfähiges PDF, EPS (mit inkludierten Schriften)
<b>Technische Hotline:</b>	034291 / 315333
<b>E-Mail:</b>	satz@print-people.de

\* Alle Preise in Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt.

## Leipzig Media GmbH

Peterssteinweg 19 · 04107 Leipzig

Telefon: 0341 / 2181 1100 · E-Mail: [info@leipziger-amtsblatt.de](mailto:info@leipziger-amtsblatt.de)

[www.leipzig.de/amtsblatt](http://www.leipzig.de/amtsblatt)



# Leipziger Amtsblatt

PREISLISTE

01/01/2024

AUFLAGE

240.350 Exemplare

## Beilagenpreise

Preis pro 1.000 Expl.	Ortspreis*	Grundpreis*
bis 10 g	53,00	62,35
bis 20 g	58,00	68,24
bis 30 g	63,00	74,12
bis 40 g	68,00	80,00
bis 50 g	73,00	85,88
bis 60 g	80,00	94,12
je weitere angel. 10 g	+ 7,00	+ 8,24

Teilbelegungen möglich.  
Mindestauflage 5.000 Exemplare.  
Anlieferkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.  
Weitere Staffellungen kalkulieren wir gemäß Ihrer Anfrage je nach Auflage und Gewicht.

## Anlieferung Beilagen

**Leipzig Media GmbH**  
c/o MZ Druckereigesellschaft mbH  
Beilagenannahme  
Fiete-Schulz-Straße 3  
06116 Halle/Saale

**Annahmezeiten:** Montag – Freitag 8.00 – 17.00 Uhr  
**Anlieferzeitfenster:** frühestens 5, spätestens 3 Arbeitstage vor Beilagertermin

## Buchungsschluss

Die Anmeldung von Beilagenaufträgen ist bis Montag der Vorwoche, 16.00 Uhr erforderlich. Bei Feiertagen verschieben sich die Erscheinungs- und Beilagenschlusstermine entsprechend. Bitte fragen Sie rechtzeitig an. Geänderte Termine werden in den Ausgaben angekündigt.

\* Alle Preise in Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt.

**Leipzig Media GmbH**

Peterssteinweg 19 · 04107 Leipzig  
Telefon: 0341 / 2181 1100 · E-Mail: [info@leipziger-amtsblatt.de](mailto:info@leipziger-amtsblatt.de)  
[www.leipzig.de/amtsblatt](http://www.leipzig.de/amtsblatt)



# Leipziger Amtsblatt

PREISLISTE

01/01/2024

AUFLAGE

240.350 Exemplare

## Technische Angaben und Bedingungen für Prospektbeilagen

### 1. Format:

Mindestformat: 105 mm x 148 mm (B x H) - DIN A6  
Maximalformat: 257 mm x 350 mm (B x H) - letzter Falz an längerer Kante

### 2. Flächengewicht:

- a) Einzelblatt: DIN A6 mind. 150 g/m<sup>2</sup>
- b) Einzelblatt: DIN A5 mind. 100 g/m<sup>2</sup>
- c) Einzelblatt: DIN A4 mind. 80 g/m<sup>2</sup>
- d) 4 - 6 Seiten: mind. 60 g/m<sup>2</sup>
- e) ab 8 Seiten: mind. 50 g/m<sup>2</sup>

### 3. Gewichte:

Das Gewicht des Prospektes soll maximal 70 g pro Exemplar betragen, ansonsten ist eine vorherige Absprache erforderlich.

### 4. Auftragsbestätigung und Musterexemplare:

Die Auftragsbestätigung für Einzelblätter erfolgt generell nach vorheriger Absprache und Vorlage von Musterexemplaren.

### 5. Verarbeitungszustand:

- a) Falzung: mindestens an einer Seite geschlossen, letzter Falz unbedingt an der Längsseite. Anderenfalls müssen die Prospekte ein weiteres Mal gefalzt werden. Leporello und Altarfalz sind nicht möglich.
- b) Beschnitt: Alle Beilagen müssen rechteckig und formatgleich geschnitten sein. Sie dürfen am Schnitt keine Verblöckung durch stumpfe Messer aufweisen.
- c) angeklebte Produkte: Postkarten sind im Prospekt grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder Fuß des Prospektes angeklebt werden.
- d) Heftung: Bei Draht-Rückenheftung soll die verwendete Drahtstärke der Rückenstärke der Prospekte angemessen sein. Dünne Prospekte sollen grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden. Heftklammern sind so weit außen wie möglich anzubringen.
- e) Sonderformate bedürfen grundsätzlich der Abstimmung.

### 6. Verpackung und Transport:

- a) Angelieferte Prospekte müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige Verarbeitung gewährleisten, ohne dass eine zusätzliche manuelle Aufbereitung notwendig wird. Die Prospekte müssen sauber auf stabilen Europaletten transporticher gestapelt und gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) sowie Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein. Zudem müssen die Prospekte sortenrein (d.h. mit separater Palette pro Version) angeliefert werden.
- b) Prospekte für maschinelle Beilagenverteilungen im Anzeigenblatt sind ungebündelt gestapelt auf Europaletten (keine Gitterboxen) anzuliefern. Die Ladehöhe einer Palette soll 120 cm (einschließlich Verpackung) nicht überschreiten, das Maximalgewicht beträgt 800 kg. Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 100 bis 120 mm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind. Einzelne Lagen dürfen nicht verschürt oder verpackt sein. Unsachgemäße Verpackung kann zu verbogenen, geknickten oder beschädigten Prospekten führen, welche nicht beigelegt werden können. Dies gilt ebenfalls für zusammengeklebte, stark elektrostatrisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen, Prospekte mit umgeknickten Ecken, Kanten und Quetschfalten oder verlagerten Rücken.
- c) Bei nicht einwandfreien gleichen Lagereinheiten kann keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Verteilung übernommen werden. Dies gilt ebenfalls für beschädigt angelieferte Prospekte.

### 7. Anlieferung:

a) Anlieferadresse für Beilagen:

Leipzig Media GmbH  
c/o MZ Druckereigesellschaft mbH  
Beilagenannahme  
Fiets-Schulze-Str. 3  
06116 Halle/Saale

(Leipzig Media GmbH behält sich mit Auftragsbestätigung vor, eine abweichende Anlieferanschrift für die Gesamt- oder Teilmengen zu benennen.)

b) Anlieferzeiten im Zentrallager: Montag bis Freitag, 8-17 Uhr

c) zur Vermeidung von Wartezeiten müssen alle Beilagenanlieferungen bei unserem Dispatcher in der Zeit von Montag bis Freitag, 8-16 Uhr angemeldet werden:

Telefon: 0345 565 - 1734

Mail: dispatcher.beilagenanlieferung@mz.de

d) Frühester Anlieferungstermin: 5 Arbeitstage vor Erscheinung/ Verteilung

Spätester Anlieferungstermin: 3 Arbeitstage vor Erscheinung/ Verteilung

e) Begleitpapiere: Die Lieferung von Prospekten muss grundsätzlich von einem korrekten Lieferschein begleitet sein, der folgende Angaben enthält: Auftraggeber, Prospekttitel bzw. Motiv, Erscheinungstermin, ggf. zu belegendes Objekt und Ausgaben, Absender und Empfänger, Anzahl der Paletten, Gesamtstückzahl der gelieferten Teil- oder Gesamtmenge, Exemplare pro Paket /Lage, Prospektgewicht. Zudem besteht eine Kennzeichnungspflicht jeder Palette an jeder Stirn- und Längsseite mit Palettenzetteln mit identischen Angaben. Bei Kleinmengen und Anlieferung im Karton gelten die gleichen Anforderungen an den Lieferschein und an die Kartonbeschriftung. Es dürfen nicht mehrere Aufträge in einem Karton geliefert werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferung einschließlich der Stückzahl ist der Kunde bzw. dessen herstellende Druckerei verantwortlich.

### 8. Sonstige Angaben:

a) Postvertriebsstücke können nicht belegt werden.

b) Erscheinungstermine für Beilagen sind am Wochenende.

c) In der belegten Ausgabe erscheint ein kostenloser Beilagenhinweis.

d) Wir empfehlen einen Zuschuss von 3 % der bestellten Beilagenmenge anzuliefern.



# Leipziger Amtsblatt

**PREISLISTE**

01/01/2024

**AUFLAGE**

240.350 Exemplare

## Vertragsgrundlagen der Leipzig Media GmbH für Prospektbeilagen

1. Auftragsabschluss: spätestens 8 Arbeitstage vor Verteiltermin bei Vorlage von drei verbindlichen Belegen. Bei Nichtvorliegen der Belege sind Reklamationen zur weiteren Verarbeitung ausgeschlossen. Mit Auftragsabschluss müssen dem Unternehmen Leipzig Media GmbH evtl. verschiedene Motive oder Versionen angezeigt werden. Eine ausschließliche Kennzeichnung auf Lieferscheinen und Palettenscheinen ist nicht ausreichend. Reklamationen auf Grund nicht rechtzeitig der Leipzig Media GmbH bekannter Versionen können nicht anerkannt werden.
2. Letzter Rücktrittstermin: 7 Arbeitstage vor Erscheinung/Verteilung. Storno-Gebühren in Höhe von 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 49,00 Euro zzgl. MwSt. (bei Kleinmengen) fallen an, wenn:
  - a) ein Storno des Auftrages nach o.g. letzten Rücktrittstermin erfolgt.
  - b) ein Storno auf Grund verspäteter Anlieferung notwendig wird.
3. Bedingt durch die technische Verarbeitung kann eine 100%ige Belegung nicht garantiert werden. Die Unterbringung in genau begrenzten Teilaufgaben („Beilagenbelegungseinheiten“) erfolgt bestmöglich, geringfügige Gebietsabweichungen berechnen dabei nicht zu Ersatzansprüchen. Bei Teilbelegung einer lokalen Belegungseinheit aufgrund von Unterlieferungen (Fehlmenngen) übernimmt die Leipzig Media GmbH keine Gewähr für die Erfassung des gewünschten Bereiches. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
4. Prospekte dürfen keine Fremdanzeigen enthalten und nicht durch Format und Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken. Die Leipzig Media GmbH behält sich die Ablehnung oder Höherberechnung vor.
5. Der Verteilerauftrag wird erst nach Vorlage eines für Satz, Text und Gestaltung verbindlichen Musters sowie dessen Billigung durch die Leipzig Media GmbH ausgeführt. Lehnt die Leipzig Media GmbH die Ausführung des Verteilerauftrages ab, so kann dies auch noch nach dem in Ziffer 2 genannten Termin erfolgen.
6. Bei Abweichungen von der Buchung (z.B. vom eingelagerten Gewicht) behält sich die Leipzig Media GmbH ein Schieberrecht oder eine entsprechende Höherberechnung vor.
7. Maschinelle Prospektbeilagen werden im gebuchten Verbreitungsgebiet beigelegt.
8. Die Prospekte für maschinelle Beilagenverteilungen müssen so beschaffen sein, dass sie maschinell verarbeitet werden können. Nicht maschinell zu verarbeitende Prospektbeilagen können nicht mit dem Leipziger Amtsblatt in Umlauf gebracht werden. Maschinelle Prospektbeilagen für das Leipziger Amtsblatt müssen beilagenbelegungseinheitrein gebucht werden.
9. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz entfällt, wenn mehrere Prospektbeilagen zusammenhängen und einem Zeitungsexemplar beigelegt werden, wenn Prospektbeilagen bei der Zustellung aus den Zeitungen herausfallen oder deren Sauberkeit durch den Einlegevorgang leidet.
10. Bei Einzelflätern und Beilagen unter 12 g können Mehrfachbelegungen verstärkt auftreten.
11. Reklamationen von nicht belegten Verteilgebieten infolge von zu leichten, zu glatten, verschnittenen oder zu feucht verpackten Prospekten werden von der Leipzig Media GmbH nicht anerkannt. Dies gilt auch bei Abweichungen von den genannten Papiergewichten und Verarbeitungshinweisen.
12. Der Belegversand inkl. Prospektbeilagen ist aus technischen Gründen nicht möglich.
13. Die Leipzig Media GmbH verteilt die Beilagen und Prospekte mit geschäftsüblicher Sorgfalt, wobei bis zu 3 % Fehlzustellungen oder Verluste als verkehrsfähig gelten. Der Auftraggeber zeigt der Leipzig Media GmbH festgestellte Unregelmäßigkeiten in der Zustellung binnen 3 Arbeitstagen nach Verteiltermin an. Bei Nichteinhaltung der technischen Angaben, Nichtanlieferung einer Einsteckreserve sowie schlechter Beschaffenheit der Beilagen durch Transport- oder Verpackungsschäden, Verklebungen, Schnittfehler oder gebogene Ecken erhöht sich die Fehlbelegung zwangsläufig.
14. Die Leipzig Media GmbH kann eine Alleinverteilung und Konkurrenz- bzw. Sortimentsausschluss nicht zusichern.
15. Offensichtliche Liefermängel zeigt die Leipzig Media GmbH sofort nach Feststellung an. Versteckte Liefermängel, die ggf. erst bei der maschinellen Verarbeitung feststellbar sind, zeigt die Leipzig Media GmbH zum erstmöglichen Termin (innerhalb der regulären Geschäftszeiten) an.

16. Nachbearbeitung: Kosten, die durch nicht termingerechte, falsche oder fehlerhafte Anlieferung entstehen, trägt der Auftraggeber je nach Aufwand. So behält sich die Leipzig Media GmbH vor, folgende Pauschalen zu berechnen:

Art der Aufwendung durch Nachbearbeitung bzw. erforderliche Zusatzleistung	Aufwandspauschale
a) Anlieferung im Paket > 12 kg und mit max. 30 kg Paketgewicht bei korrektem Lieferschein und korrekter Paketkennzeichnung - entfällt bei Kleinmengen bis 100 kg & Zahlung des Beilagenpreislistenpreises	2,00 Euro pro o/oo zzgl. MwSt.
b) Entbündelungspauschale für gebündelt angelieferte Prospekte, die für die masch. Verarbeitung vereinbart sind	1,00 Euro pro o/oo zzgl. MwSt.
c) Lagergebühr für zu zeitig (früher als 5 Arbeitstage vor Erscheinungstag/Verteilung) angelieferte Prospekte	2,00 Euro je Palette und Tag zzgl. MwSt.
d) Lagergebühr für zu zeitig (früher als 5 Arbeitstage vor Erscheinungstag/Verteilung) angelieferte Prospekte	2,00 Euro je Paket und Woche zzgl. MwSt.
e) Bei zu später, falscher oder fehlerhafter Anlieferung, falschem oder fehlendem Lieferschein, falscher oder fehlender Paletten-/Paket kennzeichnung oder Überschreitung des max. Paketgewichts von 30 kg	49,00 Euro zzgl. MwSt. (Pauschale), zzgl. Kosten nach Aufwand
f) Storno nach letztem Rücktrittstermin bzw. notwendiges Storno durch Nicht-, Falsch- oder nicht termingerechter (ersetzt Pauschale)	10 % des Auftragswertes, mind. aber 49,00 Euro zzgl. MwSt.

Bei nicht termingerechter, falscher oder fehlerhafter Anlieferung, fehlendem oder nicht korrektem Liefer- bzw. Paletten-/Paketschein übernimmt die Leipzig Media GmbH keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Verteilung. Zudem behalten wir uns eine Ablehnung des Auftrages unter Anwendung Punkt g) vor.

17. Die Verpackung ist auf das notwendige, zweckdienliche Minimum zu beschränken. Paletten und Deckelbretter sind im Mehrwegverfahren zu nutzen. Palettenbänder sollen aus PE sein. Metallbänder sind aus Unfallverhütungsgründen zu vermeiden. Kunststoffmaterialien müssen aus PE sein. Die Kartongagen müssen recyclingfähig sein. Als Verpackungsmaterial darf kein Verbundmaterial eingesetzt werden.



# Leipziger Amtsblatt

PREISLISTE

01/01/2024

AUFLAGE

240.350 Exemplare

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textzeilen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abhefte im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung bei dem Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken und Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. – Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Darüber hinaus ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr die Haftung des Verlages für grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Der Geschäftskunde ist damit einverstanden, dass bei einer SEPA-Lastschrift die Frist der Versendung der Vorabankündigung (sog. Prenotification), durch welche mitgeteilt wird, dass der genannte Rechnungsbetrag von dem angegebene Kundenkonto abgebucht wird, kürzer als 5 Tage ist.
15. Belegversand siehe „Zusätzliche Geschäftsbedingungen“, Ziffer d.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Elfbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 50 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der gebührenpflichtigen Zusendung vereinbaren.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages einklamend.
21. Datenschutz: Der Verlag verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu). Weitere Informationen finden Sie unter [www.madsack.de/dsgvo-info](http://www.madsack.de/dsgvo-info).



# Leipziger Amtsblatt

PREISLISTE

01/01/2024

AUFLAGE

240.350 Exemplare

## Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

### Für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an. Bei privaten Anzeigenaufträgen gilt dies, wenn der Auftraggeber nach Hinweis auf die Anwendung der Geschäftsbedingungen den Auftrag ohne Widerspruch erteilt. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Bei Nichtveröffentlichung ohne Verschulden des Verlages oder in Fällen höherer Gewalt bzw. Streik oder Aussperrung besteht kein Entschädigungsanspruch.
2. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsmäßige Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführend oder getäuscht wird. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Ist der Kunde wegen der Wettbewerbswidrigkeit einer Anzeige abgemahnt oder hat er Dritten gegenüber ein Vertragsstrafversprechen abgegeben oder ist ihm die Verbreitung dieser Anzeige gerichtlich untersagt worden, so ist hiervon die Anzeigenleitung schriftlich zu benachrichtigen. Sein Wunsch, die entsprechende Anzeige nicht zu veröffentlichen, kann vom Verlag nur berücksichtigt werden, wenn sein Schreiben einen Tag vor Anzeigenschluss für die betreffende Anzeige bei der Anzeigenleitung eingeht. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er sistiert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Erscheinen sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigen tariffs.
3. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Nicht sofort erkennbare Mängel der Druckerunterlagen begründen für den Auftraggeber keinen Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatz. Wenn bei Wiederholungen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass dieser nach dem ersten Auftreten durch den Auftraggeber sofort reklamiert wurde, erkennt der Verlag einen Ausgleichsanspruch nur für eine Anzeige an. Erscheint eine vereinbarte Ersatzanzeige nicht in angemessener Frist oder erneut nicht einwandfrei, kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten. Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler und fehlerhafte Aufzeichnungen keine Haftung. Erfolgt die Übertragung der Druckerunterlagen auf digitalem Wege, übernimmt der Verlag keine Haftung für Veränderungen der digitalen Daten durch Übertragungsfehler. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die vom Kunden übermittelten Daten systembedingt (nicht kompatibel) beim Verlag nicht verarbeitet werden können. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften ist nur wirksam, wenn sie schriftlich durch die Anzeigenleitung erfolgt.
4. Anzeigenbelege bzw. -ausschnitte werden nach einheitlichen Richtlinien des Verlages geliefert. Kann ein Beleg nicht beschafft werden, so wird auf Wunsch stattdessen eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige ausgestellt.
5. Neue Anzeigenpreise treten mit dem aus der Preisliste ersichtlichen Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für laufende Rahmenverträge (Abschlüsse) und Anzeigenaufträge. Für Einzelaufträge, die vor Bekanntgabe der neuen Preisliste erteilt wurden, gilt der alte Preis, sofern die Anzeige oder Beilage innerhalb von vier Monaten erscheinen sollte.
6. Der Verlag behält sich vor, für Anzeigen in Sonderveröffentlichungen und Verlagsbeilagen je nach Art und Erscheinungsweise sowie bei Abnahme von 200 000 mm und mehr Sonderkonditionen zu vereinbaren.
7. Bei der Belegung von Bezirks- bzw. Teilausgaben oder sonstigen Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen ist ein gesonderter Abschluss für die betreffende Ausgabe oder Kombination zu tätigen.
8. Die gewerbliche Verwertung und die Weitergabe von Zuschriften auf Anzeigen durch Dritte sind nicht gestattet.
9. Die Werbungsmitler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mitteilungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Für die Zahlung der Mitteilungsvergütung ist Voraussetzung, dass die Werbungsmitler auch die gesamte Auftragsabwicklung selbst übernehmen, d. h. die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilen und Druckerunterlagen direkt anliefern.

10. Bei Auftragserteilung über Werbungsmitler erfolgt die Annahme und Berechnung von Anzeigen und Beilagenaufträgen zu den jeweiligen Grundpreisen.
11. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckerunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
12. Für Anzeigengesamtheitungen und Anzeigenkombinationen ist Auftragnehmer und Inkassoberechtigter die Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG.
13. Bei vorliegenden Forderungen werden die Namen des Kunden sowie die Tatsache, dass titulierte Forderungen nicht ausgeglichen sind, an Gläubigerschutz dienende Institutionen weitergeleitet.
14. Bei Insolvenzen und Zwangsvergleichen entfällt jeder Nachlass.

### Für die digitale Übermittlung von Druckerunterlagen für Anzeigen

1. Die Empfehlungen des Verlages zur Übermittlung von digitalen Druckerunterlagen (siehe wichtige Informationen) sind vom Kunden zu beachten. Weicht der Kunde hiervon ab und führt dies zu einer Verschlechterung der Druckqualität, kann der Kunde hieraus keine rechtlichen Ansprüche ableiten.
2. Im Falle der Übermittlung von digitalen Druckerunterlagen hat der Kunde dafür einzustehen, dass die übermittelten Druckerunterlagen/ Daten nicht mit Viren behaftet sind. Mit Computerviren behaftete Dateien werden vom Verlag vollständig gelöscht. Hieraus kann der Kunde keinerlei rechtliche Ansprüche herleiten. Führt die Übermittlung von Druckerunterlagen im vorstehenden Sinne zu Schäden beim Verlag, behält sich der Verlag Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden vor.
3. Farbanzeigen, die digital übermittelt werden, können nur mit einem auf Papier gelieferten Farbproof zuverlässig bearbeitet werden. Bei Farbabweichungen ohne Farbproof können keine Preiserminderungen geltend gemacht werden.
4. Auf Wunsch des Kunden versendet der Verlag einen Korrekturabzug. Für den Fall, dass die Übertragung fehlschlägt, übernimmt der Verlag keine Haftung. Der Korrekturabzug gilt als vom Kunden als vertragsgemäß gebilligt, wenn der Kunde bis zum Anzeigenschlusstermin keine Fehler meldet. Ansprüche des Kunden auf Preiserminderung oder Schadensersatz wegen später gerügter Mängel sind ausgeschlossen.

### Für die elektronische Rechnung

1. Der elektronische Rechnungsversand bedarf der besonderen (formlosen) Vereinbarung. Eine zusätzliche Papierrechnung (bzw. Gutschrift) wird nicht versandt. Um Missbrauch mit elektronischen Daten zu vermeiden und eine ordnungsgemäße elektronische Rechnung (bzw. Gutschrift) gemäß den aktuellen gesetzlichen Anforderungen bereitzustellen, erfolgt der Versand qualifizierter signierter Daten. Die qualifizierte Signatur ermöglicht dem Geschäftspartner den Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen (bzw. Gutschriften) gemäß den aktuellen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes. Auf die besonderen Anforderungen der Archivierung wird hiermit verwiesen.